

# Börsenblatt

für den  
**Deutschen Buchhandel**  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.  
Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 52.

Freitags, den 31. Mai.

1844.

## Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat Juni 1844 fungiren:

Hr. Köhler als Börsenvorsteher,

= Engelmann als Vorsteher der Bestell-Anstalt.

Leipzig, den 30. Mai 1844.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

**Nothwendige Erinnerung an alle Buchhandlungen, welche nach Leipzig Bücherpakete senden, die einer steuerpflichtigen Behandlung zu unterliegen haben.**

Da in neuester Zeit von dem hiesigen K. Hauptsteueramte Bücherpakete, welche vermittelt der Posten aus nicht im Zollverein befindlichen Städten hier eingingen, angehalten und mit dem höchsten Zollsatz von 100 Thlr. pr. Zentner belegt wurden, weil sie bloß als „Bücher,“ nicht aber als „gedruckte Bücher“ declarirt waren, so halten wir es für unsere Pflicht, alle hierbei Interesse habenden Herren Collegen zu warnen, und ihnen anzurathen, die Declarationen stets auf:

gedruckte Bücher

auszustellen, um sich vor empfindlichen Nachtheilen zu bewahren, welche selbst unsere sonst dem Buchhandel gewiß wohlwollende Regierung nicht abzuwenden vermag, da sie bekanntlich in Sachen des Zollvereins nicht allein von sich abhängt. Leipzig, den 21. Mai 1844.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

## Ueber das Verlagsrecht

enthält Nr. 115 der Berliner Haude u. Spencerschen Zeitung Folgendes:

„Die oft angeregte und erörterte Frage wegen des literarischen Eigenthums und namentlich wegen des Eigenthums der Verleger, in Bezug auf ihre literarischen Unternehmungen, ist in der neueren Zeit abermals zur Sprache gekommen. Wir glauben, daß man, um den richtigen Gesichtspunkt hiebei bestimmen zu können, auf die Natur des Vertrages zurückgehen müsse, der  
11r Jahrgang.

zwischen dem Verfasser und dem Verleger besteht. Dieser ist weiter nichts als ein einfacher Kauf- und Verkaufs-Vertrag, wodurch der Autor dem Verleger das Recht verstatet, sein Manuscript abzudrucken und es zu einem ihm beliebigen Preise zu verkaufen. Als Entschädigung für die alleinige Ausübung seiner Rechte zahlt der Verleger dem Schriftsteller das Honorar; Alles übrige ist besondere Stipulation, namentlich auch die Vergütung, welche der Verleger dem Verfasser bewilligt, im Fall sein Werk mehrere Auflagen erleben sollte. — Das Landrecht hat in diesem Falle nur Das gesetzlich gemacht, was sich früher